



GEMEINDE
UZNACH

Reglement über Abgaben für die Nutzung von öffentlichem Grund

gültig ab 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Zuständigkeit
- Art. 4 Nutzungsabgaben für Leitungen und Kabel
 - a) Höhe
- Art. 5 b) Inhalt der Abgeltung
- Art. 6 c) Meldepflichten
- Art. 7 Übrige Nutzungsabgaben
- Art. 8 Bestandesschutz
- Art. 9 Voraussetzungen für Leitungs- und Kabelbau
- Art. 10 Referendum und Inkrafttreten

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 1, 11, 21 und 29 des Strassengesetzes¹ sowie Art. 31 der Gemeindeordnung folgendes:

Reglement über Abgaben für die Nutzung von öffentlichem Grund

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Uznach.

Art. 2

Zweck Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Nutzungsabgaben für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse, Gemeindewegen 1. Klasse und öffentlichem Grund im Eigentum der Politischen Gemeinde.

Art. 3

Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verfügungen nach diesem Reglement.

² Er kann die Verfügungskompetenz delegieren und die zuständige Stelle festlegen.

Art. 4

Nutzungsabgaben für Leitungen und Kabel; a) Höhe ¹ Die jährlichen Nutzungsabgaben nach Art. 29 Strassengesetz für die Beanspruchung von Gemeindestrassen und -wegen durch Leitungen und Kabel werden wie folgt festgelegt:

Nr.	Kriterium	Messgrösse	Faktor gemäss Art. 29 Abs. 2 lit. a - c StrG in Fr.
-----	-----------	------------	---

Wasserleitungen

a1)	Beanspruchte Strassenlänge	Anzahl Meter im Gemeindegebiet	1.00 bis 2.00 pro m
a2)	Menge	Fakturierte Wassermenge im Versorgungsgebiet	0.025 bis 0.075 pro m ³

Abwasserleitungen

b1)	Beanspruchte Strassenlänge	Anzahl Meter im Gemeindegebiet	1.00 bis 2.00 pro m
b2)	Menge	Fakturierte Abwassermenge im Versorgungsgebiet	0.025 bis 0.075 pro m ³

¹ sGS 732.1

Stromleitungen

c1)	Beanspruchte Strassenlänge (alle Netzebenen)	Anzahl Meter im Gemeindegebiet	1.50 bis 3.00 pro m
c2)	Menge Netzwerkebene 5 und 7	Netznutzung der ausgespiesenen Energie im Versorgungsgebiet der Gemeinde	0.50 bis 2.00 pro MWh

Gasleitungen

d1)	Beanspruchte Strassenlänge	Anzahl Meter im Gemeindegebiet	1.50 bis 3.00 pro m
d2)	Menge	Ausgespiesene Gasmenge im Versorgungsgebiet der Gemeinde	0.40 bis 1.00 pro MWh

Fernwärme

e1)	Beanspruchte Strassenlänge	Anzahl Meter im Gemeindegebiet	1.00 bis 2.00 pro m
e2)	Menge	Ausgespiesene Energiemenge im Versorgungsgebiet der Gemeinde	0.50 bis 1.50 pro MWh

Übrige Leitungen und Kabel, soweit nicht befreit

f)	Beanspruchte Strassenlänge	Anzahl Meter im Gemeindegebiet	1.00 bis 3.00 pro m
----	----------------------------	--------------------------------	---------------------

² Auf die Nutzungsabgaben für übrige Leitungen und Kabel kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn einer der folgenden Gründe erfüllt ist:

- a) die Nutzungsdauer oder die Nutzungsintensität ist gering;
- b) der wirtschaftliche Nutzen für den Berechtigten ist unbedeutend;
- c) es wird ein gemeinnütziger Zweck gefördert;
- d) es werden verfassungsmässige Rechte ausgeübt;
- e) es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse.

³ Der Gemeinderat legt den Tarif für die Abgabenhöhe fest. Dabei werden bei den ausgespiesenen Energiemengen der abnehmende Grenznutzen bei zunehmendem Verbrauch ebenso angemessen berücksichtigt wie die fehlende Gewinnabschöpfungsmöglichkeit bei den Werkseigentümern. Der Gemeinderat kann auf Antrag die jährliche Abgabe über einen Zeitraum von längstens 4 Jahren pauschalisieren.

⁴ Die Abgabenerhebung für das Kalenderjahr erfolgt rückwirkend gestützt auf die Verbrauchs- und Mengendaten des jeweiligen Geschäftsjahrs. Die Gemeinde stellt Rechnung, sobald ihr die massgebenden Verbrauchsmengen geliefert worden sind (vgl. Art. 6).

Art. 5

b) Inhalt der Abgeltung

¹ Mit der Nutzungsabgabe für Leitungen und Kabel werden abgegolten:

- a) Entschädigung für die Beanspruchung des Strassenkörpers und die damit einhergehenden Nutzungseinschränkungen;
- b) Bewilligungsgebühren für Werkeigentümer;
- c) Verwaltungsaufwand für Absprachen und Koordination.

² Die Nutzungsabgabe für Leitungen und Kabel beinhaltet nicht:

- a) die Kosten für die einwandfreie Instandstellung der Strasse nach Grabarbeiten und dergleichen;
- b) das Recht auf die uneingeschränkte Nutzung des Strassenkörpers.

³ Vorbehalten sind insbesondere die hoheitlichen Zuständigkeiten der Politischen Gemeinde.

Art. 6

c) Meldepflichten

¹ Die Nutzungsberechtigten melden der zuständigen Stelle der Gemeinde unentgeltlich insbesondere:

- a) mindestens jährlich die Lage der Leitungen und Kabel und zwar in geeigneter elektronischer Form zur Einsichtnahme; die Weitergabe dieser Daten ist ohne Zustimmung der Nutzungsberechtigten nicht zulässig;
- b) die massgebenden Verbrauchsmengen innert zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs.

² Erfolgt durch die Nutzungsberechtigten nach erfolgter Mahnung keine Meldung, legt die Gemeinde die Nutzungsabgaben nach Ermessen fest.

³ Die Nutzungsberechtigten melden jeweils Mitte Jahr ihre geplanten Bauvorhaben für die nächsten fünf Jahre, damit die Gemeinde durch Koordination die Beanspruchung der Strassenkörper und des öffentlichen Raums minimieren kann.

Art. 7

Übrige Nutzungsabgaben

¹ Die übrigen Nutzungsabgaben für gesteigerten Gemeingebrauch betragen Fr. 100 bis Fr. 10'000 je Fall.

² Die Nutzungsabgaben für Sondernutzung werden nach den Bestimmungen von Art. 29 Strassengesetz bemessen und vereinbart.

Art. 8

Bestandesschutz

Solange dieses Reglement Gültigkeit hat, sind die bestehenden wie zukünftigen Leitungen, betriebsnotwendigen Verteilanlagen und Kabel der Abgabe entrichtenden Werke in Gemeindestrassen und -wegen und im öffentlichen Raum im Bestand geschützt unter folgenden Einschränkungen:

- a) Im Zug von Grabarbeiten kann von den Werken verlangt werden, dass sie die Leitungen und Kabel innerhalb des Strassenkörpers so verlegen, dass die gemeindeeigenen Leitungen und Kabel friktionslos eingelegt oder verlegt werden können oder die vom Gemeinderat erlassene Grabenordnung eingehalten wird. Die Kosten aus der Verlegung trägt das veranlassende Werk, sofern die zu verlegenden Leitungen und Kabel die Grabenordnung einhalten, und in allen anderen Fällen das verlegende Werk.
- b) Im Zug von Grabarbeiten kann von den Werken verlangt werden, dass sie die nicht länger benötigten Leitungen, Kabel und Verteilanlagen rückbauen, was im entsprechenden Kataster nachzuführen ist.
- c) Ändern sich die Verhältnisse, so kann die Grundeigentümerin eine ihren Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen. Die Kosten der Verlegung hat in der Regel der Berechtigte zu tragen. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann jedoch ein angemessener Teil der Kosten dem Belasteten auferlegt werden².

Art. 9

Voraussetzungen für Leitungs- und Kabelbau

¹ Mindestens einmal jährlich haben sich die Werksvertretenden zu treffen und ihre Bauvorhaben der nächsten fünf Jahre vorzulegen. Ziel dieser Sitzung ist es, die unterschiedlichen Bauvorhaben so zu koordinieren, dass beim Öffnen der Strassenkörper möglichst alle Werke gleichzeitig ihre Leitungen verlegen resp. ersetzen, die Lebensdauer der vorhandenen Anlagen möglichst ausgereizt wird und der Strassenkörper die nächsten 20 Jahre ohne Not (Hausanschlüsse ausgenommen) nicht wieder geöffnet werden muss.

² Bauvorhaben sind von der Leitung der Abteilung Tiefbau genehmigen zu lassen. Sie kann entscheiden, ob ein ordentliches Baubewilligungsverfahren eingeleitet werden muss. Sie ist dafür besorgt, dass der Strassenkörper nicht ohne Not aufgedrungen und dadurch geschwächt wird. Muss ein Strassenkörper aufgedrungen werden, liegt es in ihrem Ermessen, Massnahmen zu verordnen, die eine Schwächung des Strassenkörpers und mit der Aufgrabung verbundene Folgeschäden verhindern resp. vermindern; zu diesen Massnahmen gehört auch das flächige Einbringen von Deckbelägen.

Art. 10

Referendum und Inkrafttreten

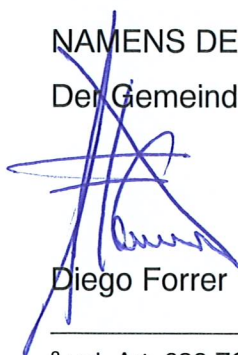
¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Vom Gemeinderat Uznach erlassen am 19. Juni 2019.


NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident



Diego Forrer

Der Gemeindeschreiber



lic.iur. Mario Fedi

² vgl. Art. 693 ZGB, SR 210

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. August bis 10. September 2019.

Das Reglement über Abgaben für die Nutzung von öffentlichem Grund tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.



G E M E I N D E
U Z N A C H

Tarif zum

Reglement über Abgaben für die Nutzung von öffentlichem Grund

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 4 folgende Tarife:

1. Wasserleitungen

- | | |
|--|-------------------|
| a) Pro Laufmeter beanspruchter öffentlicher Grund im Gemeindegebiet: | Fr. 1.50 pro Jahr |
| b) Pro Kubikmeter fakturierte Menge Wasser im Versorgungsgebiet: | Fr. 0.05 pro Jahr |

2. Abwasserleitungen

- | | |
|--|-------------------|
| a) Pro Laufmeter beanspruchter öffentlicher Grund im Gemeindegebiet: | Fr. 1.50 pro Jahr |
| b) Pro Kubikmeter fakturierte Menge Abwasser im Versorgungsgebiet: | Fr. 0.05 pro Jahr |

3. Stromleitungen

- | | |
|---|-------------------|
| a) Pro Laufmeter beanspruchter öffentlicher Grund im Gemeindegebiet: | Fr. 2.50 pro Jahr |
| b) Pro MWh ausgespiessene Energie der Netzebene 7 im Versorgungsgebiet, < 50 MWh: | Fr. 1.25 pro Jahr |
| c) Pro MWh ausgespiessene Energie der Netzebene 7 im Versorgungsgebiet, > 50 MWh: | Fr. 1.00 pro Jahr |
| d) Pro MWh ausgespiessene Energie der Netzebene 5 im Versorgungsgebiet: | Fr. 0.75 pro Jahr |

4. Gasleitungen

- a) Pro Laufmeter beanspruchter öffentlicher Grund im Gemeindegebiet: Fr. 1.50 pro Jahr
- b) Pro MWh ausgespiessene Energie im Versorgungsgebiet: Fr. 0.40 pro Jahr

5. Fernwärme

- a) Pro Laufmeter beanspruchter öffentlicher Grund im Gemeindegebiet: Fr. 1.50 pro Jahr
- b) Pro MWh ausgespiessene Energie im Versorgungsgebiet: Fr. 0.50 pro Jahr

6. Übrige Leitungen und Kabel, soweit nicht befreit

Pro Laufmeter beanspruchter öffentlicher Grund im Gemeindegebiet: Fr. 2.00 pro Jahr

7. Vollzug

Der Gebührentarif tritt mit Vollzugsbeginn des Reglements über Abgaben für die Nutzung von öffentlichem Grund in Kraft.

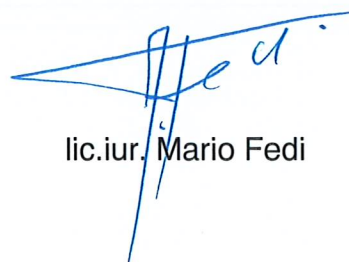
Uznach, 19. Juni 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES UZNACH
Der Gemeindepräsident



Diego Forrer

Der Gemeindegeschreiber



lic.iur. Mario Fedi